

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht

Stand: 28.07.2021

Aktenzeichen: 11.1.01.02.09

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 2 Einladung zu den Sitzungen	3
§ 3 Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 4 Vorlagen	4
§ 5 Widerstreit der Interessen	4
§ 6 Beratung und Abstimmung	4
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 8 Niederschrift	5
§ 9 Schweigepflicht	5
§ 10 Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstands	5
§ 11 Geschäftsstelle	5
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

Dokumenteninformation:

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht
Versionsdatum:

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft die Betriebskommission so oft wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel vierteljährlich, ein.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei volle Kalendarstage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann der oder die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zu-gehen. Sie oder er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur ver-handelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebssatzung bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebs-kommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Einzelfall durch Stellvertretende Be-triebskommissionsmitglieder gem. § 6 Abs. 4 EigBGes i. V. m. § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung durch Stellvertretende Betriebskommissionsmitglieder vertreten lassen. Sie müssen lediglich ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter informieren.
- (5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzu-ziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegen-stände zweckmäßig erscheint.
- (7) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Dokumentation:

- (8) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von der oder dem Vorsitzenden vorgelegt. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen sind der oder dem Vorsitzendem über das Gremienbüro spätestens am sechsten Tag vor der Ladung zur Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 68 HGO.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem oder seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (8) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
- a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,

Dokumenteninformation:

- c) auf Herstellung oder Schließung der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
- e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern der Betriebskommission wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und dem Mitglied der Betriebskommission zuvor vereinbart wurde.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Abs. 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.
Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

§ 9 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 10 Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstand Sprecherin oder Sprecher der Betriebskommission. Sie oder er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 11 Geschäftsstelle

Dokumenteninformation:

Die Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Gremienbüro der Gemeindeverwaltung Freigericht.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs der Gemeinde Freigericht vom 17.06.2009 und alle bisher dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse des Gemeindevorstands und der Betriebskommission außer Kraft.

Freigericht, Datum

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister